

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 25 (1909)

Heft: 39

Artikel: Moderne Baubestrebungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-583018>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Moderne Baubestrebungen.

(Korrespondenz).

Auf Veranlassung des Quartier-Vereins Fluntern-Zürich hielt Herr Dr. Fehr, Sekretär der kantonalen Baudirektion Zürich, am 30. Nov. einen Vortrag über moderne Baubestrebungen mit spezieller Berücksichtigung des Zürichberges. Erhielt der Vortrag schon in der Person des Referenten gewissermaßen offiziellen Anstrich, so darf ihm auch dadurch eine besondere Bedeutung beigegeben werden, daß unter der Zuhörerschaft sich in großer Zahl Vertreter der kantonalen und städtischen Beamtenvereine befanden. Das große Interesse, das dem Thema entgegengebracht wird, geht daraus hervor, daß der große Saal des Kunsthauses zur Schmiedstube bis zum letzten Platze gefüllt war. Der etwa zweistündige Vortrag erhielt willkommene Würze durch eine Sammlung wohlgelungener Projektionsbilder, die mit großer Lebendigkeit die einzelnen Quartiere des Zürichberges sowohl, als auch die Gesamtbebauung und Bewirtschaftung des Berges überhaupt, veranschaulichten. Wir geben im Nachstehenden die Hauptgedanken des Referates wieder.

Die Bebauung des Zürichberges ist für die Stadt aus verschiedenen Gründen wichtig. Der hauptsächlichste Grund, der für die untere Stadt in Betracht fällt, ist die Aesthetik. Eine schöne Bebauung am Zürichberg steht der Stadt wohl an und wird sie noch mehr als bisher berühmt machen. Es wird dem Quartierverein Fluntern der Vorschlag gemacht, in der Folge mehr Vorträge über Baufragen in seinem Schoße zu halten, damit gerade jetzt, wo die Bebauung am Zürichberg noch nicht so weit vorgeschritten ist und wo noch manches zu retten ist, darüber verhandelt werde, wie diese Bebauung am besten geschehe, damit nicht später die Bewohner sich jagen müssen, man hätte versäumt, etwas zu tun zu einer Zeit, wo noch etwas getan werden konnte. Das heutige Referat kann nur eine Einleitung darstellen und es mag Aufgabe künstlerisch gebildeter Techniker sein, über die Fragen weitere Aufklärungen zu geben.

Der Zürichberg ist teils offen, teils geschlossen überbaut. Die Grenze der offenen Bebauung ist in einem vom Vermessungsamte redigierten Plane umschrieben. Sie ist in der Hauptsache durch die natürliche Bodengestaltung gegeben und zieht sich von Zollikon her ungefähr folgenden Straßen entlang: Witelliker-, Forch-, Lengg-, Bleuler-, Münchhalden-, Zollikonerstraße, Wehrenbach, Forch-, Minerva-, Neptun-, Nyl-, Klossbachstraße, Römerhof-, Fehren-, Pestalozzi-, Gloria-, Schmelzberg-, Sternwart-, Haldenbach-, Culmann-, Nellen-, Schaffhauer-, Winterthurerstraße nach der Grenze von Dersikon. Ausgedehnte Gebiete mit offener Bebauung finden wir auch in den Geländen am Käferberg, auf der Waid, bei der neuen Kirche Wipkingen, dann auf der andern Stadtseite in Enge, Wollishofen usw.

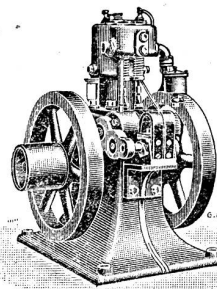
Ein eigentliches Bedürfnis, Vorschriften über die offene Bebauung einzuführen, trat ein mit dem Ueberhandnehmen der Spekulationsbauten. Es wurden am Berge hohe kasernenartige Miethäuser erstellt, die weit hinein ins Land leuchten und aus dem Stadtbilde störend hervorstechen. Geschlossen wird natürlich in Gebieten gebaut, wo die Erwerbszentren liegen, wo Handel, Industrie und Gewerbe blühen, und hier können derartige Vorschriften auch nicht in Betracht kommen. Zum Wohnen aber hat man von jeher Luft und Licht gebraucht und es ist daher an solchen Orten, wo die Schaffung von Wohnquartieren in Aussicht genommen war, die offene Bebauung vorgeschrieben worden. Dabei hat man darnach getrachtet, die Interessen der Einzelnen möglichst hinreichend zu würdigen, um einander die Aussicht nicht

zu verbauen und nicht Luft und Sonnenlicht wegzunehmen. Der Hauptinhalt dieser Vorschriften läßt sich etwa dahin zusammenfassen, daß die Häuser nach allen Richtungen freistehen sollen, daß gewisse Abstände einzuhalten sind und daß die Gebäude nicht mehr als Erdgeschoß und zwei Stockwerke enthalten dürfen. In der Praxis hat sich indessen bei der Auslegung der Vorschriften ergeben, daß — mit Bewilligung der Baubehörde — Bilder entstanden sind, die ursprünglich wohl kaum in der wahren Absicht des Gesetzgebers gelegen haben. Inbezug auf die Stockwerkzahl wurden die Vorschriften vom Großen Stadtrate z. B. dahin interpretiert, daß die Zählung der Stockwerke nicht auf der Tal-, sondern auf der Bergseite zu geschehen habe. Die Bestimmungen schließen auch nicht aus, daß in den Häusern mit offener Bebauung Dachwohnungen eingerichtet werden können. Dadurch hat sich die Folge ergeben, daß am Bergabhang, an steilen Halden Gebäude mit Parterre, zwei Stockwerken, Untergeschoß und Dachstock entstanden sind, macht zusammen 5 Stockwerke — also gerade so viel, wie in den Quartieren mit geschlossener Bebauung.

Eine Anzahl der umliegenden Gemeinden haben die Vorschriften der Stadt zum Muster für ähnliche Bauordnungen genommen, so Zollikon, Rüschlikon, Kilchberg (für ein Quartier), Altstetten, Höggen, Dersikon, in neuester Zeit auch Erlenbach. Wie die Lichtbildervorfürhungen aus den Gebieten mit offener Ueberbauung zeigen, waren die Vorschriften nicht genügend imstande, zusammenhängende Mietkasernen aus diesem Gebiete zu verdrängen. Das Miethaus ist der Typ, der immer wieder auftaucht, neben der Herrschaftsvilla. Letztere hat sich dann namentlich in den schönen Lagen der offenen Bebauung festgesetzt und es sind so recht hübsche, hervorragende Viertel geschaffen worden, wie sie uns im Doldergebiet und im Rigiviertel begegnen und erfreuen. In vereinzelten Fällen ist in letzter Zeit dann der Versuch gemacht worden, kleinere Wohnhäuser für die Bedürfnisse des Kleinbürgertums, des Arbeiters zu errichten; die Versuche sind bis jetzt jedoch in den Anfängen geblieben.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Vorschriften über offene Bebauung sichtbare Erfolge gezeitigt haben, sonst wären wohl z. B. die neuerschlossenen Gebiete zwischen Ober- und Unterstraf von zusammenhängenden Häuserreihen ganz angefüllt worden und wir hätten eine rein

E-B-Motore für Gas, Benzin, Petrol



Magnetzündung,
Kugel-Regulator
Automat. Schmierung
Absolut betriebssicher
Billigste Kraft

Einfachster u. praktischster
Motor der Gegenwart

3-3 1/2 4 1/2 -5 8-10 HP
Fr. 950 1180 2500

300 Touren

Warnung vor minderwertigen Nachahmungen
Ausführlicher Katalog gratis

Emil Böhny, Zürich

Waisenhausquai 7

550 09

Aelteste Firma der Schweiz für den Vertrieb von Kleinmotoren.

GEWERBEMUSEUM
WINTERTHUR

städtische, geschlossene Bebauung bis an den Berg hinauf erlebt. Der Zürcher Stadtrat hat den Geltungsbereich dieser Vorschriften wiederholt ausgedehnt. Es wäre wohl nun heute an der Zeit, in dieser Sache wieder einmal etwas zu tun und im speziellen für den oberen Teil des Berges etwas zu sorgen.

Wie vor hundert Jahren, so ergeht auch heute wieder der Ruf: Zurück zur Natur, zur Einfachheit, zur Wahrheit in der Kunst, im natürlichen Leben. Und nicht minder gilt dieser Apell auch für die Bebauung des Grund und Bodens, der uns zukommt. Der Kampf um die künstlerische Idee im Städtebau, sei es letzterer ein geschlossener, oder offener, ist im vollem Gange. Nicht so leicht wird er siegreich sein, denn es lauten ja die Meinungen der Sachverständigen in diesen Dingen manchmal einander direkt zuwider. Aber man kann doch mit Erfolg Bauungspläne ausarbeiten, die geschlossene, gefällige Stadtbilder ergeben und die die alte Gemütlichkeit der Wohnweise unserer Vorfahren wieder aufleben lassen. Man will an den Ecken, an den Straßenkreuzungen, als Abschluß an den Wegkrümmungen das ästhetische Moment wieder hervorziehen, und wie man die Wohnung mit hübschen Bildern und Möbeln schmückt, so will man auch die Straße schmücken und das Quartier soll die ganze Stadt schmücken. Man will durch gute Ziehung der Straße günstige Baupläze schaffen und durch Anpflanzungen und andere Mittel die Vorbedingungen für eine rationelle Bauweise zu erfüllen trachten.

Es sei mit Bezug auf diese Bestrebungen hier auf den Wettbewerb der schweizerischen Heimatschutzvereinigungen zur Erlangung guter Entwürfe für einfache schweiz. Wohnhäuser verwiesen, sowie auch auf die neue Publikation des Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein über das Schweiz. Bürgerhaus. Eine solche gute schweizerische Bauart, wie sie in diesen Werken dargelegt ist, will man wieder ans Tageslicht ziehen. Sie verdient auch deswegen begrüßt zu werden, weil sie darauf ausgeht, den Egoismus zu unterdrücken und auf den Mitmenschen, den Nachbar Rücksicht zu nehmen. Diese Bestrebungen hat auch die Stadt Zürich selbst in ihrem Projekte für die Ueberbauung des Riedliareales zum Ausdruck gebracht. Auf ähnliche Weise wird auch das Sonnenbergareal seine Bebauung erhalten. Im weitern sei erinnert an die Bestrebungen der Baugesellschaft Phönix, die sich die Erschließung der Liegenenschaften im Schlössli und Sufenberg zur Aufgabe gestellt hat. Es ist erfreulich, daß dabei bewährten hiesigen Künstlern Gelegenheit geboten wurde, durch Teilnahme an einem Wettbewerb ihre Ideen für die Bebauung des gerabezu idealen Geländes zur Geltung zu bringen. Auch die Baugenossenschaft Jakobsburg strebt ähnliche Ziele an.

Nicht daß man der Mietkaserne ihre Berechtigung rundweg absprechen möchte, denn sie hat wirklich an Orten, wo Wohnungsmangel herrschte und wo größere Bevölkerungskreise auf sie angewiesen sind, sich gut bewährt. Aber man stelle sie dahin, wo sie paßt. Auf die Terrasse z. B., an die Halde des Berges, wo sie auffällt und weithin leuchtet als Wahrzeichen der Ausnützung des Bodens, gehört sie nicht hin. An diesen Orten soll daher der Kleinwohnungsbau, der Bau von Einfamilien- und Doppelhäusern gefördert werden. Es ist erfreulich, daß bisher in dieser Beziehung schon viel geschehen ist, aber noch ist das Arbeitsfeld groß und nur dann, wenn auch der Einzelne sich an den Bestrebungen beteiligt, können die vorgesteckten Ziele erreicht werden.

Um diese Bestrebungen zu fördern, sollte der obere Teil des Zürichberges noch unter eine Bauordnung gestellt werden, die dann vornehmlich das

kleine Haus begünstigen und den Wünschen der Bewohner ebensogut entsprechen würde, als denen der Bevölkerung. Eine solche Beschränkung der Bebauung, wie sie hier vorgeschlagen werden soll, besteht bereits in der Gemeinde Zollikon. Diese hat ursprünglich die Bauordnung von Zürich auch angenommen; angesichts des weiten Spielraumes, die diese in der Wahl der Gebäudehöhe läßt, hat dann aber eine Gemeindeversammlung sich dahin entschieden, daß künftig auf dem Gemeindegebiet nur noch Häuser gebaut werden dürfen, die nicht mehr als Parterre, Obergeschos und Dachstock aufweisen.

Auch das sind moderne Baubestrebungen, daß durch die Anlage von Sport- und Spielplätzen auf die Bedürfnisse der Bevölkerung nach Bewegung in freier, freier Luft Rücksicht genommen wird. In Deutschland, und noch mehr in Amerika, hat man diese Bedürfnisse bei Bearbeitung der Stadterweiterungspläne in noch bedeutend höherem Maße gewürdigt, als dies bei uns bis jetzt der Fall war.

Eine Neuerung von Bedeutung bringt das neue schweiz. Zivilgesetzbuch in einer Bestimmung über das Baurecht, nach welcher ein Grundstück mit der Dienstbarkeit des Rechtes der Bebauung belastet werden kann. Ein solches Baurecht ist im deutschen Gebiet durch das bürgerliche Gesetzbuch schon seit einem Jahre in Kraft. Die deutschen Städte, die in der Wohlfahrtspflege am weitesten voran sind, haben schon längst angefangen, ihren Grundbesitz in der Weise zu verwerten, daß sie minderbegüterten Klassen das Recht einräumten, auf diesem städtischen Grundbesitz ihre Häuser zu errichten gegen einen Pachtzins. Auf diese Weise sind wohlthätige Institutionen geschaffen worden und man hat dadurch viele Wohnungsbedürfnisse befriedigen können, die durch den Privatbau nicht befriedigt werden konnten. Möchten auch bei uns derartige Möglichkeiten zur Erlangung moderner Baubestrebungen im Auge behalten werden.

Mit reichlichem Beifall verdankte das zahlreiche Auditorium Herrn Dr. Fehr den interessanten Vortrag. Der Präsident des Quartiervereins Fluntern nahm auch mit Dank die am Anfang des Referates gefallene Anregung auf Veranstaltung weiterer Vorträge über Baufragen entgegen.

Das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag und die Unfallversicherung.

Bekanntlich tritt das Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 am 1. Januar 1910 in Kraft. Dasselbe bietet dem versicherungsbedürftigen Publikum nach verschiedenen Richtungen wesentliche Vorteile, ganz besonders in der Unfallversicherung. Da nur noch eine kurze Spanne Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vor uns liegt, so erlauben wir uns an dieser Stelle, das Publikum auf einige der wichtigsten Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Art. 1 des zitierten Gesetzes bestimmt, daß derjenige, der einer Versicherungsgesellschaft den Antrag zum Abschluß eines Versicherungsvertrages stellt und für die Annahme eine kürzere Frist gesetzt hat, vierzehn Tage gebunden bleibt. Die Frist beginnt mit der Uebergabe oder Absendung des Antrages an die Versicherungsgesellschaft oder deren Agenten zu laufen. Der Antragsteller wird frei, wenn die Annahmeerklärung seitens der Versicherungsgesellschaft nicht vor Ablauf der Frist bei ihm entriht.

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen müssen in dem von der Versicherungsgesellschaft ausgegebenen Antragschein aufgenommen oder dem Antragsteller vor der Einreichung des Antragscheines übergeben werden. (Art. 3.)